



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

03/1999

Mitteilungen

16.02.1999

Amtsblatt der BTU Cottbus

INHALT

Seite

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Promotionsordnung
der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung
der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 22.10.1998 | 2 |
|----|---|---|

Herausgeber: Der Rektor der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus
Redaktion: Dezernat Bau und Betriebstechnik
Druck: BTU Cottbus
Auflage: 300

PROMOTIONSORDNUNG

DER FAKULTÄT ARCHITEKTUR, BAUINGENIEURWESEN UND STADTPLANUNG

DER BRANDENBURGISCHEN TECHNISCHEN UNIVERSITÄT COTTBUS

VOM 22.10.1998

Der Senat der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus hat gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24.06.1991 (GVBI I. S. 156) folgende Promotionsordnung für die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassung zur Promotion aufgrund einer Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit Promotionsrecht
- § 3 Zulassung zur Promotion aufgrund anderer Abschlüsse
- § 4 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses
- § 5 Dissertation
- § 6 Einreichung des Gesuchs
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Gutachter¹⁾
- § 9 Promotionsausschuss
- § 10 Prüfung der Dissertation
- § 11 Überarbeitung der Dissertation
- § 12 Disputation
- § 13 Ergebnis der Promotion und Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Promotionsurkunde und Zeugnis
- § 16 Ehrenpromotion und Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 17 Verlust des Doktorgrades
- § 18 Inkrafttreten

- Anhang 1 Muster der Titelblätter bei Dissertationen
- Anhang 2 Muster des vorläufigen Zeugnisses
- Anhang 3 Muster der Promotionsurkunde
- Anhang 3 a Muster der Promotionsurkunde (zur Erlangung des Dr. phil.)
- Anhang 4 Muster des Zeugnisses
- Anhang 4 a Muster des Zeugnisses (zur Erlangung des Dr. phil.)

¹⁾ Die in dieser Ordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen wie Gutachter, Doktor, Dipl.-Ingenieur usw. gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Allgemeines

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und einer Disputation festgestellt. Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.

(2) Die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung verleiht den Grad des Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.). Die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung verleiht den Grad des Doktors der Philosophie (Dr. phil.) in Kooperation mit einer Fakultät einer anderen Universität, die zur Verleihung des Grades des Doktors der Philosophie berechtigt ist.

§ 2 Zulassung zur Promotion aufgrund einer Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit Promotionsrecht

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist in der Regel der erfolgreiche Abschluss eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern an einer Hochschule mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eines gleichwertigen Abschlusses.

(2) Voraussetzung für die Promotion zum Dr.-Ing. ist der Grad eines Diplom-Ingenieurs. Inhaber eines entsprechenden anderen ingenieurwissenschaftlichen Abschlusses können auf Antrag zur Promotion zum Dr.-Ing. zugelassen werden, wenn der Dekan vor Eröffnung des Verfahrens und nach Anhörung der in der Fakultät vertretenen Hochschullehrer des in Frage kommenden Faches feststellt, dass das Dissertationsthema einem ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet der Fakultät zugeordnet werden kann. Dasselbe gilt in begründeten Ausnahmefällen für Inhaber eines anderen Studienabschlusses einer Hochschule mit Promotionsrecht. Der Dekan prüft vor Eröffnung des Promotionsverfahrens die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Voraussetzung für die Promotion zum Dr. phil. ist ein Studienabschluss mit Erstem Staatsexamen, Diplom oder Magister in den Bereichen Geschichte, Kunstwissenschaft, Philosophie, Psychologie oder Soziologie. Der Dekan prüft vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens und nach Anhörung der in der Fakultät vertretenen Hochschullehrer des in Frage kommenden Faches die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.

(4) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Fakultätsrat einen Kandidaten auf Antrag von drei Professoren der Fakultät auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. (2) und (3) zulassen.

§ 3 Zulassung zur Promotion aufgrund anderer Abschlüsse

(1) Zum Promotionsverfahren wird auch zugelassen, wer nach einem einschlägigen qualifizierten Fachhochschulstudium die abschließende Prüfung mit der Note „sehr gut“ bestanden hat und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern von mindestens drei Semestern Dauer nachweist.

(2) Die für angemessen erachteten Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien gemäß Abs. 1 sowie Zahl und Art der Nachweise dieser Studien legt der Fakultätsrat nach Anhörung der in der Fakultät vertretenen Hochschullehrer²⁾ des infrage kommenden Faches sowie des Kandidaten mit der Mehrheit seiner Hochschullehrer fest.

(3) Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Hochschullehrer.

²⁾ Der in dieser Ordnung verwendete Begriff Hochschullehrer bezieht sich auf Professoren, Hochschuldozenten, Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten und ausländische Hochschullehrer in vergleichbarer Stellung.

§ 4 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses

Zulassungsvoraussetzung für Bewerber mit einem Hochschulabschluss, der außerhalb Deutschlands erworben wurde, ist die Feststellung der Gleichwertigkeit dieses Abschlusses mit einem der gemäß § 2 als Voraussetzung für den angestrebten Doktorgrad genannten Abschlüsse. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb Deutschlands dienen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz getroffenen Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungsgrundlage. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Hochschullehrer. Der Fakultätsrat kann im Bescheid über die Zulassung an den Antragsteller ergänzende Auflagen machen.

§ 5 Dissertation

(1) Der Bewerber hat eine von ihm in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine in einer anderen Sprache abgefasste Dissertation zugelassen werden. Wird vom Promotionsausschuss keine Übersetzung gefordert, ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache anzufügen. Nach Abschluss der Disputation entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine in einer Fremdsprache eingereichte Dissertation in dieser Sprache oder in einer deutschen Übersetzung veröffentlicht werden soll.

(2) Arbeiten aus früheren Prüfungen und bereits veröffentlichte Arbeiten dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Auszugsweise Veröffentlichungen sind zulässig.

(3) Die Dissertation soll in fachlichem Kontakt von einem Hochschullehrer der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung begleitet werden.

§ 6 Einreichen des Gesuchs

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Das Gesuch muss enthalten:

- a) die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,
- b) den Titel der Dissertation,
- c) eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers,
- d) die gemäß §§ 3 und 4 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise,
- e) ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters,
- f) eine Dissertation gemäß § 5 Abs. 1 in einer für den Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text, vierfach in gebundener Ausfertigung,
- g) je ein Belegexemplar etwaiger Vorveröffentlichungen,
- h) die Angabe, von wem die Dissertation vornehmlich begleitet worden ist,
- i) eine eidesstattliche Erklärung, dass der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben hat,
- j) eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits früher Promotionsgesuche gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation,
- k) eine schriftliche Erklärung, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Schutzrechte nicht verletzt.

(3) Urkunden sind in beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

(4) Der Bewerber kann vor dem Einreichen des Promotionsgesuches beim Dekan der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung eine Promotionsabsichtserklärung schriftlich einreichen. Der Promotionsabsichtserklärung ist die schriftliche Zusicherung eines Hochschullehrers der Fakultät zur Begleitung der Dissertation im wissenschaftlichen Umfeld beizufügen.

Die Promotionsabsichtserklärung enthält:

- a) die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,
- b) die gemäß §§ 2 bis 4 erforderlichen Zeugnisse und Nachweise,
- c) die Angabe des wissenschaftlichen Fachgebietes der Dissertation,
- d) den voraussichtlichen Titel der Dissertation und
- e) eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges.

Der Dekan prüft anhand der Promotionsabsichtserklärung die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 2 bis 4 und gibt dem Bewerber im Falle der Nichterfüllung einen entsprechenden Bescheid.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Dekan prüft das Gesuch gemäß § 6 Abs. 1 bis 3. Der Fakultätsrat entscheidet mit der Mehrheit der Hochschullehrer der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Sofern der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Hochschullehrer der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung die Zulassung verweigert, teilt er dies dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Nach Behebung der Mängel kann das Gesuch erneut eingereicht werden.

(2) Der Dekan unterrichtet die Professoren, die habilitierten Mitglieder der Fakultät sowie die Mitglieder des Fakultätsrates über das Promotionsgesuch und die von ihm oder dem Bewerber gemäß § 8 Abs. 1 vorgeschlagenen Gutachter.

(3) Nach Benennung der Gutachter gemäß § 8 gibt der Dekan dem Bewerber die Eröffnung des Promotionsverfahrens bekannt. Er teilt dem Bewerber die Namen der benannten Gutachter mit.

(4) Ein der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung eingereichtes Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren kann bis zum Beginn der Disputation zurückgenommen werden, falls das Verfahren nicht schon vorher durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet wurde.

§ 8 Gutachter

(1) Der Fakultätsrat entscheidet über den Erstgutachter und über mindestens einen weiteren Gutachter, und zwar in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrer der Fakultät. Der Dekan und der Bewerber haben ein Vorschlagsrecht. In den Fällen zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie übt der Dekan sein Vorschlagsrecht im Benehmen mit dem betreffenden Hochschullehrer gemäß § 5 Abs. 3 aus.

(2) Ist die Dissertation gemäß § 5 Abs. 3 entstanden, soll der betreffende Hochschullehrer der Erstgutachter sein.

(3) Mindestens einer der Gutachter muss als berufener Professor der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung angehören.

(4) Gutachter können auch in einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht oder an einer Forschungseinrichtung tätige Hochschullehrer sein. In den Fällen zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) sollen mindestens zwei dieser Gutachter von einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule stammen, an der das Fachgebiet, in dem die Dissertation entstanden ist, durch einen grundständigen Studiengang (Magister, Staatsexamen, Diplom) und Promotionsrecht vertreten ist.

(5) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professoren bleiben berechtigt im Sinne von Abs. 3 und § 8 Abs. 1, Dissertationen zu begleiten und zu begutachten.

§ 9 Promotionsausschuss

(1) Zur weiteren Durchführung des Promotionsverfahrens wird vom Fakultätsrat ein Promotionsausschuss gebildet. Ihm gehören die Gutachter und weitere Hochschullehrer der Fakultät, insgesamt höchstens sechs Personen, an.

(2) Der Fakultätsrat bestimmt den Vorsitzenden des Promotionsausschusses aus dem Kreise der Hochschullehrer der Fakultät.

(3) Alle Mitglieder des Promotionsausschusses haben Stimmrecht.

Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Prüfung der Dissertation

(1) Die Gutachter prüfen die Dissertation und erstatten darüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses Bericht in getrennten schriftlichen Gutachten innerhalb von drei Monaten. Sie beantragen Annahme, gegebenenfalls Auflagen oder Ablehnung, gegebenenfalls Überarbeitung der Dissertation unter Begründung ihres Vorschlages. Die Gutachten enthalten einen Notenvorschlag. Ist ein Gutachter nicht in der Lage, innerhalb von drei Monaten seinen Bericht zu erstatten, ernennt der Fakultätsrat einen anderen Gutachter.

(2) Nach Eingang der Gutachten beschließt der Promotionsausschuss über die Arbeit und empfiehlt die Annahme mit Notenvorschlag, Überarbeitung oder Ablehnung. Zulässige Noten sind sehr gut, gut und befriedigend.

(3) Empfiehlt der Promotionsausschuss die Annahme der Dissertation, legt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens der Hochschullehrer der Fakultät aus. Die Auslegungsdauer beträgt zwei Wochen während der Vorlesungszeit und sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegungsdauer ab. Jeder Einspruch ist dem Erstgutachter zur Stellungnahme vorzulegen.

(4) Ist ein Einspruch gegen die Empfehlung des Promotionsausschusses nicht eingelegt worden, stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses gemäß der Empfehlung des Promotionsausschusses die Annahme der Dissertation fest und setzt den Termin der Disputation fest.

(5) Wurde Widerspruch gegen die Empfehlung des Promotionsausschusses eingelegt, legt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Vorgang dem Erstgutachter zur Stellungnahme vor und unterrichtet den Fakultätsrat darüber. Der Fakultätsrat kann weitere Gutachter benennen. Nach Einholung der Stellungnahme und ggf. weiterer Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss endgültig.

§ 11 Überarbeitung der Dissertation

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann gemäß § 10 Abs. 2 den Bewerber einmal auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(2) Nach Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 10. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Auflagen gemäß Abs. 1 angemessen erfüllt worden sind; eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung erneut formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

§ 12 Disputation

(1) Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Disputation anberaumt.

(2) Die Disputation ist universitätsöffentlich. Sie wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses geleitet und findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Der Bewerber stellt zunächst in einem Vortrag von 30 Minuten Dauer seine Dissertation vor. Daran schließt sich die wissenschaftliche Aussprache mit dem Promotionsausschuss von mindestens einstündiger Dauer an. Danach haben sämtliche weitere Zuhörer das Recht, Fragen an den Bewerber zu stellen.

(3) In der Aussprache werden Kenntnisse verlangt, die eine eingehende selbständige Beschäftigung mit dem Wissenschaftsgebiet der Dissertation erkennen lassen. Außerdem werden Kenntnisse des Standes der Forschung verlangt.

(4) Nach Abschluss der Disputation entscheidet der Promotionsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis.

(5) Über die Disputation ist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Protokoll anzufertigen, das von allen Mitgliedern des Promotionsausschusses zu unterzeichnen ist.

(6) Wird der Termin für die Disputation ohne ausreichenden Grund versäumt, so gilt das Promotionsverfahren als abgebrochen.

§ 13 Ergebnis der Promotion und Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Wird die Dissertation abgelehnt, so teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich unter Angabe des Grundes mit, dass das Promotionsverfahren beendet ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Ist das Promotionsverfahren gemäß Abs.1 beendet worden, so kann die Dissertation nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden.

(3) Ein erneutes Promotionsgesuch an dieselbe oder eine andere Fakultät ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig. Hierbei ist eine neue Arbeit vorzulegen.

(4) Ein Exemplar der eingereichten Dissertation und - soweit Änderungen erfolgten - ein Exemplar der abschließend bestätigten Dissertation verbleiben bei der Fakultät.

(5) Werden die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 nicht erfüllt, ist das Promotionsverfahren beendet.

(6) Nach Abschluss der Disputation legt der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Disputation das Prädikat fest. Als Prädikat kann "summa cum laude", "magna cum laude", "cum laude" und "rite" vergeben werden.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat der Bewerber die Doktorprüfung bestanden, so muss er die Dissertation vor ihrer Veröffentlichung dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und den Gutachtern zur Erteilung des Druckreifevermerks vorlegen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt im Einvernehmen mit den Gutachtern den Druckreifevermerk, nachdem ggf. verfügte Auflagen erfüllt sind. Die vorzulegenden Ausfertigungen der Dissertation müssen ein besonderes Titelblatt mit den Angaben nach dem Muster des Anhangs 1 zur Promotionsordnung tragen. Hat der Promotionsausschuss gegen einen Gutachter entschieden, so kann der Gutachter verlangen, dass sein Name nicht im Promotionsdruck genannt wird.

(2) Vom Bewerber wird verlangt, dass er

- seiner Arbeit eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Schreibmaschinenseite beifügt und der Hochschule das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten,
- Zusammenfassung und gegebenenfalls Bildunterschriften in deutscher und englischer Sprache abfasst.

(3) Der Bewerber ist verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Die Dissertation ist in der zur Veröffentlichung genehmigten Fassung spätestens ein Jahr nach der Disputation gedruckt vorzulegen. In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplar für die Archivierung fünf Exemplare an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

Entweder a) die Ablieferung von 40 Exemplaren bei der Promotion zum Dr.-Ing.
die Ablieferung von 80 Exemplaren bei der Promotion zum Dr. phil.
jeweils in Buch- oder Fotodruck

- oder b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; diesen Exemplaren ist ein Vermerk beizugeben, der die Arbeit als Dissertation der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus kennzeichnet
- oder c) die Ablieferung in Form von Mikrofilm im Umfang von 40 bzw. 80 Kopien gemäß a)
- oder d) die Ablieferung in elektronischer Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), c) und d) überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist zur Ablieferung der Pflichtdrucke verlängern. Versäumt der Bewerber die ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 15 Promotionsurkunde und Zeugnis

(1) Nach bestandener Disputation wird dem Kandidaten ein vorläufiges Zeugnis nach dem im Anhang 2 zur Promotionsordnung enthaltenen Muster ausgehändigt.

(2) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird eine Doktorurkunde nach dem im Anhang 3 oder 3 a zur Promotionsordnung enthaltenen Muster ausgefertigt und vom Rektor sowie vom Dekan unterzeichnet. Das Promotionsverfahren wird mit Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan abgeschlossen. Nach Empfang der Promotionsurkunde hat der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(3) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird zusammen mit der Promotionsurkunde ein endgültiges Zeugnis nach dem im Anhang 4 oder 4 a zur Promotionsordnung enthaltenen Muster ausgefertigt und vom Dekan unterzeichnet. Hat der Promotionsausschuss gegen einen Gutachter entschieden, so kann der Gutachter verlangen, daß sein Name nicht im Zeugnis genannt wird.

§ 16 Ehrenpromotion und Erneuerung der Promotionsurkunde

(1) Die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung verleiht den akademischen Grad und die Würde „Doktor der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber“ (Dr.-Ing. E. h.) und den „Doktor der Philosophie ehrenhalber“ (Dr. phil. E. h.) an Personen, die in einem an der Fakultät vertretenen Gebiet hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen aufweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der Brandenburgischen Technischen Universität sein.

(2) Zur Vorbereitung eines Antrages auf Ehrenpromotion sollen mindestens zwei auswärtige Gutachten eingeholt werden. Der Fakultätsrat beschließt über einen entsprechenden Antrag in zwei Lesungen. Der Antrag bedarf der Unterstützung der Mehrheit der Hochschullehrer des Fakultätsrates. Der Beschluß des Fakultätsrates bedarf der Bestätigung durch den Akademischen Senat.

(3) Der Dekan vollzieht die Ehrenpromotion durch Ausstellung einer Promotionsurkunde, in der die Verdienste des Promovierten gewürdigt werden.

(4) An der Fakultät promovierte Doktoren, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Promotionsurkunde nach 50 Jahren oder bei besonderen Gelegenheiten geehrt werden. Die Entscheidung über diese Ehrung trifft der Fakultätsrat.

§ 17 Verlust des Doktorgrades

(1) Hat sich der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht oder sind wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden, kann die Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer der Fakultät die Promotion für ungültig erklären.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 wird dem Betroffenen durch den Dekan bekanntgegeben.

(4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus allen deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht mitgeteilt.

(5) Die Bestimmungen gemäß Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend für die Entziehung des Grades und der Würde eines Ehrendoktors.

(6) Nach einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus in Kraft.

MUSTER DER TITELBLÄTTER BEI DISSERTATIONEN**Titelblatt der Dissertationsausfertigungen beim Einreichen des Promotionsantrages**

- DIN A4 -

Titel der Dissertation

Der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vorgelegte Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktor-Ingenieurs o.ä.

von

z.B. Diplom-Ingenieur o.a. akademischer Hochschulgrad
oder im Ausland erworbener akademischer Grad

.....
(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

aus

.....
(Geburtsort, ggf. nähere Bezeichnung der geografischen Lage des Geburtsortes)

Titelblatt bei der Ablieferung der vorgeschriebenen Pflichtexemplare nach bestandener Promotionsprüfung

- DIN A4 -

Titel der Dissertation

Von der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktor-Ingenieurs o.ä. genehmigte Dissertation

vorgelegt von

z.B. Diplom-Ingenieur o. a. akademischer Hochschulgrad oder im Ausland erworbener akademischer Grad

.....
(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

aus

.....
(Geburtsort, ggf. nähere Bezeichnung der geografischen Lage des Geburtsortes)

Gutachter:

Gutachter:

Tag der Disputation:

MUSTER DES VORLÄUFIGEN ZEUGNISSES

BRANDENBURGISCHE TECHNISCHE UNIVERSITÄT COTTBUS

Unter dem Rektorat von Professor _____

hat Herr/Frau..... aus _____

am.....das Promotionsverfahren in der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung abgeschlossen.

Die Beurteilung der von ihm/ihr eingereichten Dissertation _____ (Titel)

erfolgte durch Professor _____ und Professor _____

Prädikat

Der Titel des Doktors der _____ darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde und dem damit verbundenen endgültigen Abschluß des Promotionsverfahrens geführt werden.

Siegel

Titel, Vorname, Name
Dekan

MUSTER DER PROMOTIONSURKUNDE

**Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus verleiht durch die
Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung**

Herrn/Frau _____ aus _____

den Grad Doktor (Doktorin) der _____

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die beurteilte Dissertation

_____ (Titel)

sowie durch eine Disputation am seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und das
Prädikat

erhalten hat.

Cottbus, Datum

Siegel

Titel, Vorname, Name
Rektor

Titel, Vorname, Name
Dekan

MUSTER DER PROMOTIONSURKUNDE (ZUR ERLANGUNG DES DR. PHIL.)

Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus verleiht durch die
Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung

in Kooperation mit der.....Fakultät derUniversität

Herrn/Frau aus

den Grad Doktor (Doktorin) der Philosophie (Dr. phil.)

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die beurteilte Dissertation

.....(Titel)

sowie durch eine Disputation am..... seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewie-

sen und das Prädikat

.....

erhalten hat.

Cottbus, Datum

Siegel

Titel, Vorname, Name
Rektor

Titel, Vorname, Name
Dekan

MUSTER DES ZEUGNISSES

BRANDENBURGISCHE TECHNISCHE UNIVERSITÄT COTTBUS

Unter dem Rektorat von Professor

hat Herr/Frau aus

am das Promotionsverfahren in der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und

Stadtplanung

abgeschlossen.

Die Beurteilung der von ihm/ihr eingereichten Dissertation.....(Titel)

erfolgte durch Professor und Professor

Prädikat

.....

Siegel

Titel, Vorname, Name

Dekan

MUSTER DES ZEUGNISSES (ZUR ERLANGUNG DES DR. PHIL.)
BRANDENBURGISCHE TECHNISCHE UNIVERSITÄT COTTBUS

Unter dem Rektorat von Professor

hat Herr/Frau aus

am das Promotionsverfahren in der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und
Stadtplanung in Kooperation mit derFakultät der Universität abgeschlossen.

Die Beurteilung der von ihm/ihr eingereichten Dissertation (Titel)

erfolgte durch Professor und Professor

Prädikat

Siegel

Titel, Vorname, Name
Dekan